

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner Sitzung vom 25.09.2018 folgendes beschlossen:

Gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 in der Fassung LGBl.Nr. 7/2002 wird die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Wasserverbrauchsgebühren

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr nach dem durch den Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch pro m³ beträgt € 1,74.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühren werden dem Wasserabnehmer bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 2 Zählergebühren

- (1) Die Wasserzählergebühr für die Beistellung und Erhaltung der Wasserzähler, ausgenommen Beschädigungen durch Fremdeinwirkung, betragen pro Nennbelastung wie folgt:

Nennbelastung	€/Monat
3 m ³ /h	1,28
7 m ³ /h	1,44
20 m ³ /h	3,84
30 m ³ /h	4,64
100 m ³ /h	11,99
150 m ³ /h	12,79

350 m³/h

25,58

Die Gebühren für Zähler größerer Nennbelastung unterliegen einer individuellen Festlegung.

- (2) Kann infolge Beschädigung des Wasserzählers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch von 12 Monaten in der gleichen Zeit des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr anzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.

§ 3 entfallen

§ 4 Anschlussgebühren

- (1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung erhebt die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung.
- (2) Die Wasseranschlussgebühren werden dem Anschlusswerber bescheidmäßig vorgeschrieben. Sie werden nach den für Abgaben geltenden Vorschriften eingehoben und zwangsweise eingebracht. Ein etwaiger Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Leitungsnetz wird in Rechnung gestellt.

§ 5
Umsatzsteuer

(1) In sämtlichen obigen Angaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft (GRB vom 14.12.2015).

(2) Gleichzeitig tritt die mit Überleitungsverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 11.03.2015 in Kraft gesetzte Wassergebührenverordnung der Gemeinde Parschlug vom 01.01.2014 außer Kraft.

(3) Die Novelle tritt mit 01.01.2019 in Kraft (GRB vom 25.9.2018).

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Friedrich Kratzer e.h.